

FD / Motion SP-Fraktion vom 23. Februar 2010

Mehr Handlungsspielraum im Finanzrecht für antizyklisches Verhalten

Antrag der Regierung vom 23. März 2010

Nichteintreten.

Begründung:

Die Motionärin unterstellt, der Kanton verhalte sich in der jetzigen wirtschaftlich angespannten Situation nicht sachgerecht. Der Kanton müsse mit einer antizyklischen Finanzpolitik zur Bewältigung der Krise beitragen. Diese Argumentation ist aus Sicht der Regierung nicht zutreffend. Es besteht in diesem Zusammenhang kein Handlungsbedarf für eine Anpassung der bewährten institutionellen Regeln zur Verschuldungsbegrenzung. Die Regelung von Art. 61 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) gewährleistet die Ausgabendisziplin und verhindert gleichzeitig eine Verschuldung durch übereilte Steuerfussenkungen.

Gegen die Stossrichtung der Motion sprechen insbesondere die folgenden Überlegungen:

1. Die Finanzpolitik soll nicht primär antizyklisch, sondern vielmehr stabilisierend wirken. Es gilt insbesondere, eine prozyklische Politik zu verhindern. Mit dem im Voranschlag 2010 vorgesehenen Bezug von 225 Mio. Franken aus dem freien Eigenkapital kann auf der Ausgabenseite eine stabile staatliche Nachfrage gewährleistet werden. Auch in den Folgejahren sind gemäss Aufgaben- und Finanzplan 2011 bis 2013 erhebliche Eigenkapitalbezüge vorgesehen. Das «effektive Defizit» (Defizit unter Ausklammerung der Eigenkapitalbezüge) liegt gemäss diesen Werten deutlich über der Grenze von drei Steuerfussprozenten.
2. Eine antizyklische (Ausgaben-) Politik ist mit verschiedenen Problemen verbunden. Einerseits dürfte ein erheblicher Teil der Wirkung ausserhalb des Kantons verpuffen. Es können nur einzelne und vielfach nicht die «richtigen» Branchen unterstützt werden. Weiter wirken die Massnahmen mit einer gewissen Verzögerung und damit häufig zum falschen Zeitpunkt. Die zusätzlichen Ausgaben müssen früher oder später finanziert werden. Und es ist schliesslich damit zu rechnen, dass diese zusätzlichen Ausgaben zu einer Erhöhung der Staatsquote führen.
3. Die Motion fordert eine Änderung von Art. 61 StVG, welche Bestimmung die Festlegung des Steuerfusses bzw. den Ausgleich des Voranschlags regelt. Sie ist jedoch nicht zu Ende gedacht. Es wird übersehen, dass ein tatsächlich eingetretenes Defizit der laufenden Rechnung nach Art. 64 StVG über den Voranschlag des übernächsten Rechnungsjahres zu finanzieren ist, sofern kein Eigenkapital mehr vorhanden ist. Die angestrebte Erhöhung des Handlungsspielraums würde somit wieder eingeschränkt.
4. In der Botschaft zum Aufgaben- und Finanzplan 2011 bis 2013 (33.10.04) hat die Regierung auf die Notwendigkeit für eine Verzichtplanung hingewiesen. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus den mutmasslich hohen Defiziten in den kommenden Jahren. Die Ursachen für die Defizite sind in verschiedenen Faktoren zu suchen. Auf der Aufwandseite ist das Wachstum in den Planjahren überdurchschnittlich hoch. Auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Kürzungen ist weiterhin von einem Aufwandwachstum auszugehen. Auf der Ertragsseite wirken sich die konjunkturell bedingten Ertragsausfälle aus. Zudem zeigen

sich die Auswirkungen der erfolgten Verbesserungen im Steuerbereich (Reduktion Steuererfassung, Anpassungen der Steuertarife). Diese sind zwingend notwendig, um als Kanton attraktiv zu bleiben. Letztlich liegen der Verzichtsplannung somit mehrheitlich strukturelle Ursachen zu Grunde.